

# NW\_GERICHTE ZA 21 5 vom 24. Juni 2021

NW Gerichte, 2021-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_ZA 21 5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_ZA_21_5)

FR: NW\_GERICHTE ZA 21 5 du 24 juin 2021

IT: NW\_GERICHTE ZA 21 5 del 24 giugno 2021

## Erwägungen

### E. 3

zum Vorteil der Berufungsbeklagten respektive zum Nachteil der Berufungsklägerin. Nachdem die Berufungsbeklagte hier ihrerseits weder Berufung noch Anschlussberufung erhob, kommt aber das Verschlechterungsverbot zu tragen. Das Berufungsgericht kann der Berufungsbeklagten nicht mehr zusprechen als sie bereits von der Vorinstanz zugesprochen erhielt (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO). Eine diesbezügliche Anpassung fällt damit ausser Betracht, womit der vorinstanzliche Rechtsspruch nichtsdestotrotz zu bestätigen ist.

### E. 6

Vorinstanzliche Kostenverlegung

#### E. 6.1

Die Vorinstanz erwog, dass die Klage in der Sache, nicht aber in der Summe gutgeheissen wurde. Die Bezifferung der Forderung sei für die Klägerin besonders schwierig gewesen, da die Höhe vom richterlichen Ermessen abhängig gewesen sei. Daher werde gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen abgewichen und der Berufungsklägerin die Kosten auferlegt.

#### E. 6.2

Die Berufungsklägerin wendet hiergegen ein, es sei nicht ersichtlich inwiefern die Abschätzung der angemessenen Höhe der Konventionalstrafe nicht möglich bzw. erschwert gewesen sei. Ebenso handle es sich bei der Berufungsbeklagten klarerweise um die wirtschaftlich stärkere Partei. Aufgrund der massiven Übersetztheit der ursprünglich vereinbarten Konventionalstrafe hätte die Vorinstanz der Berufungsbeklagten die Kosten in Anwendung von Art. 107 ZPO vollumfänglich auferlegen müssen. Zumindest hätte die Vorinstanz die Prozesskosten nach Art. 106 Abs. 2 ZPO verlegen und der Berufungsklägerin maximal ein Drittel der Verfahrenskosten auferlegen dürfen.

#### E. 6.3

Die rechtlichen Grundlagen für die (vorinstanzliche) Kostenverlegung wurden durch die Vorinstanz in zutreffender Weise dargelegt (vgl. Urteil ZE 20 39 E. 3 Abschn. 1 f. S. 18; E. 3.2 Abschn. 1 f. S. 19); darauf wird verwiesen.

16■18

#### E. 6.4

Die vorinstanzliche Kostenverlegung ist weder in der Vorgehensweise noch im Ergebnis zu beanstanden. Die Berufungsbeklagte klagte wegen Verletzung des Konkurrenzverbots eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 30'000.– ein, was ihrer Auffassung nach rund sieben Monatslöhnen der Berufungsklägerin entsprach. Das Gericht bejahte den Bestand

und die Verletzung des Konkurrenzverbots sowie daraus folgend die Konventionalstrafe, womit von einem grundsätzlichen Obsiegen auszugehen ist. Sowohl die nur teilweise klagende Berufungsbeklagte als auch die Vorinstanz gingen indessen davon aus, dass die vereinbarte Konventionalstrafe nicht vollständig zu leisten, sondern infolge Übermässigkeit gemäss Art. 340a Abs. 2 OR unter Würdigung aller Umstände ermessenweise herabzusetzen sei. Während die Berufungsbeklagte von einem Betrag von Fr. 30'000.– ausging und einklagte, legte die Vorinstanz den zu leistenden Betrag schlussendlich auf bloss Fr. 10'000.– fest. Dieser Ermessensentscheid des Gerichts ist bzw. war von einer Vielzahl von Faktoren («unter Würdigung aller Umstände»; vgl. exemplarisch: RÄBER, a.a.O., N 764 ff.) abhängig, welche für eine klagende Partei im Regelfall vorgängig nur schwer abschätzbar sind. Entgegen der berufungsklägerischen Auffassung lässt sich auch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine eigentliche Standardisierung ableiten, welche es erlauben würde, den gerichtlichen Ermessensentscheid (genau) zu prognostizieren (zu den die Herabsetzung rechtfertigenden Kriterien: BGE 114 II 264 E. 1a). Demnach ist mit der Vorinstanz dafür zu halten, dass die Bezifferung des Anspruchs für die Berufungsbeklagte hier schwierig, demnach die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO erfüllt und die Vorinstanz berechtigt war, von den Verteilungsgrundsätzen abzuweichen und die Prozesskosten ermessenweise, vollständig der grundsätzlich unterliegenden Berufungsklägerin aufzuerlegen. Dass es sich bei ihr um die wirtschaftlich schwächere Partei handelt, vermag daran nichts zu ändern.

## **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Berufung unbegründet, vollumfänglich abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen.

### **E. 8.1**

Im Entscheidverfahren werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem 17■18 Streitwert von Fr. 30'000.– keine Gerichtskosten gesprochen (vgl. Art. 114 lit. c ZPO). Zum Entscheidverfahren zählen auch allfällige kantonale Rechtsmittelverfahren (anstelle vieler: VIKTOR RÜEGG/MICHAEL RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], BSK-ZPO, 3. A., 2017, N 2 zu Art. 114 ZPO). In gegenständlichem Berufungsverfahren war eine Angelegenheit betreffend eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis mit einem Streitwert von Fr. 30'000.– zu beurteilen. Demnach werden in Anwendung von Art. 114 lit. c ZPO keine Gerichtskosten gesprochen.

### **E. 8.2**

Die Kostenlosigkeit gemäss Art. 114 ZPO bezieht sich indessen bloss auf die Gerichtskosten (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung BBl 2006 7300 Ziff. 5.8.3); Parteientschädigungen werden hingegen nach den allgemeinen Regeln festgesetzt und verteilt (Art. 96, Art. 104 ff. ZPO). Das Gericht spricht die Parteientschädigung nach den Tarifen gemäss Art. 42 ff. PKoG zu. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar (ordentliches Honorar und Zuschläge), die notwendigen Auslagen und die Mehrwertsteuer (Art. 31 Abs. 1 PKoG). Die Parteien können eine Kostennote einreichen (Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Art. 96 ZPO). Im Berufungsverfahren beträgt das ordentliche Honorar 20 bis 60 Prozent des für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Honorars, bemessen nach dem noch strittigen Betrag, mindestens jedoch Fr. 500.– (Art. 43 PKoG). In Prozessen mit einem Streitwert von Fr. 30'000.– beträgt das Honorar für das Verfahren vor erster Instanz zwischen Fr. 2'000.– bis Fr. 8'000.– (Art. 42 Abs. 1 PKoG).

Somit liegt der Kostenrahmen für das Honorar des vorliegenden Berufungsverfahrens zwischen Fr. 500.– bis Fr. 4'800.–. Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstansätzen sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG). Das Honorar beträgt je Stunde zwischen Fr. 220.– und Fr. 250.– (Art. 34 Abs. 2 PKoG). Die Rechtsvertretung der Berufungsbeklagten macht mit Kostennote vom 4. Mai 2021 eine Parteientschädigung von Fr. 2'098.95 (Honorar Fr. 1'875.– [7.5 Std. à Fr. 250.–], Auslagen Fr. 73.90, 7.7% MwSt. Fr. 150.05) geltend. Diese liegt innerhalb des gesetzlichen Kostenrahmens, ist angemessen und wird genehmigt. Die Berufungsklägerin hat der Berufungsbeklagten ausgangsgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 2'098.95 zu bezahlen.

18■18 Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.